

## **Schülerunfallversicherung**

### **Merkblatt für die Eltern**

#### **Unfall während der Schulzeit oder auf dem Schulweg**

Die 1998 in Kraft getretene kantonale Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern sieht vor, dass die Heilungskosten bei Unfällen über die Krankenkasse der verunfallten Schulkinder abgewickelt werden.

Selbstbehalte und Franchisen der Krankenkasse gehen zu Lasten der Eltern.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Schulunfallversicherung abzuschliessen, welche im Todes- und Invaliditätsfall Leistungen erbringt. Diese Versicherung hat zudem die im Zusammenhang mit der Heilung (ohne Heilungskosten) stehenden Auslagen während 10 Jahren pro Fall zu ersetzen, die in der obligatorischen Krankenversicherung nicht oder nur teilweise eingeschlossen sind.

Sollte Ihr Kind einen Unfall während der Schulzeit erleiden, bitten wir Sie, den Unfall Ihrer Krankenkasse zu melden. Eine Unfallmeldung an die Schulunfallversicherung wird erst nötig, wenn die Krankenkasse die Übernahme gewisser Kosten ablehnt oder ein Todes- oder Invaliditätsfall eintritt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit der Schulverwaltung in Verbindung.

Versichert sind

- Schülerinnen und Schüler aller Stufen (inkl. Kindergarten)
- Nicht UVG-versicherte Begleitpersonen

bei Schadenereignissen während

- den Unterrichtsstunden und den dazwischenliegenden Pausen auf dem Schulareal
- auf dem direkten Weg zu und von der Schule
- während von der Schule organisierten Veranstaltungen (Schulreisen, Exkursionen und dergleichen)
- anlässlich der Konsultation der Schuldienste